
Bericht

Steiner (Deutschland) GmbH
Paderborn

Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

ENTWURF

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Erstellungsauftrag	7
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit.....	9
C. Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Jahresabschluss	11
II. Darstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	11
III. Anhang	12
IV. Rechnungswesen.....	12
D. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung.....	13
Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)	

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

ENTWURF

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
CH	Schweiz
€	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW
SD	Steiner (Deutschland) GmbH, Paderborn
Steiner AG	Steiner AG, Zürich/Schweiz

ENTWURF

A. Erstellungsauftrag

1. Die Geschäftsführung der

Steiner (Deutschland) GmbH, Paderborn

(im Folgenden auch "SD" oder "Gesellschaft" genannt),

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zu erstellen. Es handelt sich auftragsgemäß um eine Erstellung ohne Beurteilungen.

Danach ist der Jahresabschluss aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Für das Führen der Bücher hat die Gesellschaft uns einen separaten Auftrag erteilt.

2. Bei der Durchführung des Auftrages haben wir die Grundsätze des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) veröffentlichten Standards 7 "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7) beachtet.

3. Die Steiner (Deutschland) GmbH ist als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB gemäß § 264 HGB verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.

4. Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht.

5. Über Art und Umfang unserer Arbeiten erstatten wir diesen Erstellungsbericht sinngemäß nach den allgemeinen Grundsätzen des IDW PS 450 und dem IDW S 7, dem der von uns erstellte Jahresabschluss und der von der Gesellschaft aufgestellte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

6. Gemäß dem uns erteilten Auftrag haben wir die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft dargestellt und den erstellten Jahresabschluss erläutert. Die Darstellungen und Erläuterungen sind diesem Bericht in Abschnitt C. sowie als Anlage III beigelegt.
7. Der Erstellungsbericht ist allein auf die Unterrichtung der Geschäftsführung gerichtet.
8. Sämtliche Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellt haben und die Bestandteil der Rechnungslegung sind, werden wir gemäß der mit Ihnen gesondert getroffenen Vereinbarung zur Aufbewahrung der Abschlussunterlagen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist archivieren.

ENTWURF

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit

9. Gegenstand unseres Auftrags war die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (z.B. § 42 GmbHG) und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.
10. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, für die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten sowie für die Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.
11. Unser Auftrag umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.
12. Ausgangspunkt unserer Erstellungsarbeiten war der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019.
13. Wir haben auf Basis der ungeprüften und lediglich auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehenen Konten und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs die Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommen.
14. Zur Erstellung des Jahresabschlusses haben uns Journale, Konten und Inventare sowie u.a. Handelsregisterauszüge, Bankkontoauszüge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen vorgelegen.
15. Zur Bewertung der Pensionsrückstellungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten von unabhängigen Sachverständigen vorgelegen.
16. Sofern steuerliche Sondervorschriften anzuwenden waren, die nicht im Einklang mit dem Handelsrecht stehen, wurden diese im Rahmen einer gesonderten steuerlichen Überleitungsrechnung berücksichtigt.
17. Unsere Arbeiten haben wir in dem Monat März 2021 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.
18. Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Auskünfte erteilt worden.

Als Auskunftsperson hat uns zur Verfügung gestanden:

- Herr Oliver Ingold, Manager Accounting, Consolidation & Taxes.

Die Geschäftsführung hat uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zur Jahresabschlusserstellung erteilt.

ENTWURF

C. Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Jahresabschluss

19. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang haben wir ordnungsgemäß aus der Buchführung, den uns vorgelegten weiteren Unterlagen und erteilten Auskünften abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.
20. Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a, 276 und 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264a HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.
21. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses haben wir auftragsgemäß in den folgenden Abschnitt aufgenommen.

II. Darstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

22. Die **Rückstellungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
	T€	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.348	150	0	196	3.394
Sonstige Rückstellungen:					
Rechts- und Beratungskosten	12	12	0	10	10
Erstellung Pensionsgutachten	6	6	0	6	6
	3.366	168	0	212	3.410

Die Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen in Höhe von T€ 196 enthält Zinseffekte in Höhe von T€ 101, die aus der Abzinsung der Pensionsrückstellung und der Rückstellung für die Verwaltung der Pensionsverpflichtungen resultieren und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand erfasst sind.

23. Der Rückgang des **Personalaufwandes** resultiert daraus, dass im Berichtsjahr der Pensionsrückstellung ein Betrag von T€ 96 zugeführt wurde. Im Vorjahr hingegen erfolgte eine Zuführung von T€ 109.

24. Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	T€	T€
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Verzinsung der Forderung gegen Steiner AG	325	321
Aufzinsung der Rückstellung für die Abwicklung Pensionen	0	0
	325	321
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Abzinsung der Pensionsrückstellungen	-67	-77
Abzinsung der Rückstellung für die Abwicklung Pensionen	-34	-93
	-101	-170
Finanzergebnis	224	151

25. Die Darlehensforderung gegen die Steiner AG wird unverändert mit 3% p.a. verzinst.

III. Anhang

26. Der Anhang (Anlage II) enthält die Angaben, die in Ausübung bestehender Wahlrechte nicht in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung gemacht wurden, sowie darüber hinaus die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben.

IV. Rechnungswesen

27. Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Finanzbuchhaltung von uns mit dem Datev Programm "Kanzlei Rechnungswesen" vorgenommen.

D. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Buchführung und der Jahresabschluss der Steiner (Deutschland) GmbH, Paderborn, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschaft hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Wir erteilen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Steiner (Deutschland) GmbH, Paderborn, folgende **Bescheinigung**:

"Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - der Steiner (Deutschland) GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Nicht Gegenstand unseres Auftrages war die Erstellung des nachstehenden Lageberichtes. Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Finanz- und Lohnbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht."

Kassel, den 25. März 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Sebastian Hild
Steuerberater

i. V. Manuela Backhaus
Steuerberaterin

ENTWURF

Anlagen

ENTWURF

ENTWURF

Anlagenverzeichnis

Seite

I	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020.....	1
II	Jahresabschluss.....	1
	1. Bilanz zum 31. Dezember 2020.....	2
	2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.....	5
	3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020.....	7
III	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

ENTWURF

ENTWURF

Steiner (Deutschland) GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Allgemeine Angaben und Geschäftsentwicklung

Nach Beendigung der planmäßigen Abwicklung der letzten Projekte im Jahre 2010 ist die Gesellschaft frei von ungewissen Verpflichtungen aus ihrer früheren Geschäftstätigkeit. Seitdem wickelt die Steiner (Deutschland) GmbH das Restvermögen und die Pensionsverpflichtungen ab. Dazu bedient sie sich Mitarbeitern der Gesellschafterin sowie externer Dienstleister.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erhöhten sich im Berichtsjahr um T€ 46 auf T€ 3.394.

Ausblick

Nach dem jetzigen Informationsstand sind alle erkennbaren Risiken angemessen berücksichtigt.

Die Steiner (Deutschland) GmbH wird ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin in vollem Umfang nachkommen können. Die Geschäftsführung geht von einer ordnungsmäßigen Fortführung der Gesellschaft aus, da die Gesellschafterin wie in den Vorjahren die Verpflichtung aus dem gewährten Darlehen jederzeit erfüllen kann und dadurch die Liquidität sichergestellt ist.

22. März 2021

Die Geschäftsführung

Michael Schiltknecht

Ajay Sirohi

ENTWURF

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

ENTWURF

Steiner (Deutschland) GmbH
Paderborn

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.058.776,23	10.901.646,83
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.524,03	2.010,58
	11.061.300,26	10.903.657,41
II. Guthaben bei Kreditinstituten	29.040,28	57.516,88
	11.090.340,54	10.961.174,29
	11.090.340,54	10.961.174,29

	Passiva	
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	10.227.000,00	10.227.000,00
II. Kapitalrücklage	1.777.890,54	1.777.890,54
III. Verlustvortrag	-4.418.780,16	-4.414.559,06
IV. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	79.996,36	-4.221,10
	7.666.106,74	7.586.110,38
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.394.058,00	3.347.648,00
2. Sonstige Rückstellungen	16.435,60	18.400,00
	3.410.493,60	3.366.048,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.725,37	5.187,19
2. Sonstige Verbindlichkeiten	2.014,83	3.828,72
	13.740,20	9.015,91
	11.090.340,54	10.961.174,29

ENTWURF

**Steiner (Deutschland) GmbH
Paderborn**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	2020	2019
	Euro	Euro
1. Personalaufwand		
a) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-102.963,69	-114.416,95
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-41.401,35	-41.186,47
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	325.129,40	321.156,32
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-100.768,00	-169.774,00
5. Ergebnis nach Steuern	79.996,36	-4.221,10
6. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	79.996,36	-4.221,10

ENTWURF

**Steiner (Deutschland) GmbH
Paderborn**

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Steiner (Deutschland) GmbH, Paderborn ist beim Amtsgericht Paderborn unter der Handelsregisternummer HR B 1447 gemeldet.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des GmbH-Gesetzes (GmbHG) und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufgestellt worden. Die Steiner (Deutschland) GmbH ist am Bilanzstichtag eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB.

Die Bilanzierung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Gesellschaft, da die Gesellschafterin wie in den Vorjahren die Verpflichtung aus dem gewährten Darlehen jederzeit erfüllen kann und dadurch die Liquidität sichergestellt ist.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeines

Im Jahresabschluss sind keine Forderungen oder Verbindlichkeiten in fremder Währung enthalten.

Auf die Bilanzierung latenter Steuern wird unter Bezugnahme auf § 274a Nr. 5 HGB verzichtet.

Der Jahresabschluss entspricht im Ausweis und in der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schuldposten den gesetzlichen Vorschriften.

Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Bewertung der Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode). Nach diesem Verfahren errechnet sich die Höhe der Pensionsverpflichtungen aus der zum Bilanzstichtag erdienten Anwartschaft unter Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Rentensteigerungen. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen wird unverändert der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt (2,30 % p.a.; Vorjahr: 2,71 % p.a.). Der Ermittlungszeitraum für den durchschnittlichen Marktzinssatz gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB wurde im Geschäftsjahr 2016 von sieben auf zehn Jahre verlängert; ohne diese Verlängerung hätten sich zum Bilanzstichtag ein durchschnittlicher Marktzinssatz von 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %) und ein um T€ 217 (Vorjahr: T€ 226) höherer Rückstellungsbetrag ergeben. Weiterhin sind unverändert ein Gehaltstrend von 0,00 % p.a und eine Rentendynamik von 1,00 % p.a. berücksichtigt. Den versicherungsmathematischen Rückstellungsberechnungen liegen als Rechnungsgrundlagen die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ der Heubeck-Richttafeln-GmbH zugrunde. Als Bewertungsendalter wurden grundsätzlich die frühestmöglichen Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 herangezogen. Des Weiteren werden Fluktuationswahrscheinlichkeiten verwendet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Langfristige Rückstellungen für die Verwaltung der Pensionsverpflichtungen werden im Berichtsjahr 2020 analog der Pensionsrückstellungen mit 2,3 % p.a. abgezinst. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Erträge und Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen sowie aus Änderungen der Zinssätze werden gesondert unter dem Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

III. Erläuterungen zu den Bilanzposten

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Alleingesellschafterin Steiner AG, Zürich.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt T€ 10.227.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der dem Pensionsgutachten zugrunde liegende Personenkreis umfasst zum Bilanzstichtag 86 Leistungsempfänger (Vorjahr: 80) sowie 31 Anwärter mit unverfallbaren Ansprüchen (Vorjahr: 37). Im Zusammenhang mit der langfristigen Abwicklung der Gesellschaft wurde für die Verwaltung der Pensionsverpflichtungen (mindestens 25 bis 31 Jahre) und für die voraussichtlich anfallenden Servicekosten zusätzlich ein Betrag von T€ 831 (Vorjahr: T€ 829) zurückgestellt, der dem Barwert dieser Verpflichtung entspricht.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses, der Steuererklärungen und der Erstellung der Pensionsgutachten gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Verbindlichkeiten aus Buchhaltungsleistungen und Erstellung von Pensionsgutachten (T€ 12).

Darüber hinaus bestehen sonstige Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit (T€ 2), sie entfallen im Wesentlichen auf den Pensionssicherungsfonds.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrifft im Wesentlichen die Zuführungen zur Pensionsrückstellung. Der Rückgang resultiert aus einer um T€ 13 geringeren Zuführung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Posten beinhaltet Kosten für die Erstellung der Pensionsgutachten sowie Rechts- und Beratungskosten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinserträge betreffen Zinsen von der Steiner AG.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtungen (T€ 67) sowie aus der Abzinsung der Rückstellung für Abwicklungskosten (T€ 34).

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und Risiken bestehen am Bilanzstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen sind aufgrund der Kündigung des Mietvertrages für das Büro in München nicht mehr zu verzeichnen.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Steiner AG, Zürich/Schweiz, einbezogen. Oberster Konzernabschluss, in dem die Gesellschaft konsolidiert wird, ist die Hindustan Construction Company Ltd., Mumbai/Indien.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Berichtsjahr:

- Herr Michael Schiltknecht, Architekt/ Leiter Immobilienentwicklung Schweiz der Steiner-Gruppe, Zürich/Schweiz,
- Herr Ajay Sirohi, Betriebswirt/ CFO, Schefflenz.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen und diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

25. März 2021

Die Geschäftsführung

Michael Schiltknecht

Ajay Sirohi

ENTWURF

Steiner (Deutschland) GmbH Paderborn

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen

1. Die Gesellschaft wurde am 24. Dezember 1987 unter der **Firma** Nixdorf Infratec GmbH im **Handelsregister** des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer HR B 1447 eingetragen. Durch Gesellschafterbeschluss vom 17. Januar 1990 wurde die Firma in Steiner Infratec GmbH geändert. Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. März 2001 wurde die Firma der Gesellschaft in Steiner (Deutschland) GmbH geändert.
2. **Sitz** der Gesellschaft ist Paderborn. Der **Verwaltungssitz** wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 14. Dezember 2011 nach Kassel verlegt, die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 22. Dezember 2011.
3. **Gegenstand des Unternehmens** ist die Entwicklung, Projektierung, Planung, Herstellung, Finanzierung, Vermarktung und Wartung von komplexen Bauprojekten als Generalplaner und Generalunternehmer (Totalunternehmer) sowie alles, was im weiteren Sinne mit diesen Aktivitäten zusammenhängt. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Interessengemeinschaften und Unternehmensverträge abzuschließen.
4. **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
5. Das **Stammkapital** (gezeichnetes Kapital) der Gesellschaft von € 10.227.000 ist voll eingezahlt und wird zum Bilanzstichtag ausschließlich von der Steiner AG, Zürich, gehalten.
6. Der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist in der **Gesellschafterversammlung** vom 30. Juni 2020 festgestellt worden. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 4 wurde mit dem Verlustvortrag verrechnet und der bestehende Bilanzverlust zum 31. Dezember 2019 in Höhe von T€ 4.419 auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern wurde für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Wirtschaftliche Grundlagen

7. Die ehemaligen Gesellschafterinnen beschlossen am 3. Dezember 1997 die **Einstellung der operativen Tätigkeit** der Gesellschaft zum 30. September 1998. Den Mitarbeitern wurde zum 30. September 1998 gekündigt; sie schieden mit Abfindungen gemäß eines Sozialplans aus.

8. Die **geschäftliche Tätigkeit** der Gesellschaft umfasst derzeit administrative Tätigkeiten.
9. Die Gesellschaft beschäftigt momentan keine **Mitarbeiter**.

Steuerliche Verhältnisse

10. Im Geschäftsjahr 2018 fand eine Betriebsprüfung der Jahre 2014 bis 2016 für die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer statt und führte zu keinen Beanstandungen. Die Bescheide bis 2016 sind bestandskräftig. Gegen die Bescheide über die gesonderte Feststellung des Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zum 31. Dezember 2010 ist ein Einspruch anhängig, weil die Regelung zum Verlustuntergang bei einem mittelbaren Anteilseignerwechsel von mehr als 50% gem. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG möglicherweise verfassungswidrig ist und zu dieser Frage ein Verfahren bei dem BFH anhängig ist. Das Einspruchsverfahren ruht, bis der BFH über die Verfassungsmäßigkeit entscheidet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.